

funkbeitrags vom 14. 7. 2000 ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken in ihren Internetauftritt eingestellt und zum Abruf im Internet bereitgehalten.

**25** (1) Daten werden dann zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, wenn die Zielrichtung in einer Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis besteht (vgl. Hahn/Vesting, a. a. O., Rn. 13; Bergmann/Möhrle/Herb, a. a. O., Rn. 23). Es muss die Absicht einer Berichterstattung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG – worunter auch die Meinungsäußerung fällt (vgl. BVerfGE 60, 53, 63 f.; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 5 Abs. 1 Rn. 201 f.) – gegeben sein (vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, a. a. O., Rn. 26; Schmittmann in Schwartmann, a. a. O., 1. Teil, 6. Abschnitt Rn. 26 ff.). Denn nur die Tätigkeiten, die der Erfüllung der Aufgaben einer funktional verstandenen Presse bzw. des Rundfunks dienen, werden vom Medienprivileg erfasst (Waldenberger in Spindler/Schuster, a. a. O., Rn. 137). Dementsprechend gilt die datenschutzrechtliche Privilegierung beispielsweise nicht für im Rahmen der Personaldatenverarbeitung anfallende oder im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug, zur Akquisition von Abonnenten oder zur (kommerziellen) Weitergabe an Dritte gespeicherte Daten (vgl. BT-Drucks. 11/4306, S. 55 zu Art. 1 § 37 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes; Bergmann/Möhrle/Herb, a. a. O., Rn. 29; Waldenberger in Spindler/Schuster, a. a. O., Rn. 137; Schaffland/Wiltfang, BDSG Stand 7/2009, § 41 Rn. 4). Demgegenüber sind die Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken umfassend geschützt (vgl. Waldenberger in Spindler/Schuster, a. a. O., Rn. 138). Das durch die Presse- und Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich vorgegebene Medienprivileg schützt insbesondere auch die publizistische Verwertung personenbezogener Daten im Rahmen einer in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK fallenden Veröffentlichung (vgl. EuGH, Urteil vom 16. 12. 2008 – Rs. C-73/07 – Tietosuojavaltutettu gegen Satakunnan Markkkinapörssi Oy – EuGRZ 2009, 23 Rn. 61 f.; Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. 5. 2008 in der Rechtssache C-73/07 – zitiert nach Juris, Rn. 65 ff., 81 f.).

**26** Von einer Verarbeitung ausschließlich zu eigenen Zwecken ist dann auszugehen, wenn die Daten eigenen Veröffentlichungen des betroffenen Presseunternehmens bzw. der betroffenen Rundfunkanstalt dienen (vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, a. a. O., Rn. 30).

**27** (2) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt. Die Beklagte hat die den Namen des Klägers enthaltende Mitschrift des Rundfunkbeitrags vom 14. 7. 2000 ausschließlich zu dem Zweck in ihren Internetauftritt eingestellt und dort zum Abruf bereitgehalten, damit er von der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden kann. Sie hat damit unmittelbar ihre verfassungsrechtliche Aufgabe wahrgenommen, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken. Sowohl das Einstellen der beanstandeten Inhalte ins Internet als auch ihr (dauerhaftes) Bereithalten zum Abruf ist Teil des in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK fallenden Publikationsvorgangs. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass seit der Einstellung der Meldung ins Internet mittlerweile mehr als neun Jahre vergangen sind. ...

## Kommentar

RA Dr. Holger Nieland, Hamburg\*

### I. Hintergrund

#### 1. Archiv oder „ewiger Pranger“?

Parallel zum tagesaktuellen Internet-Angebot betreiben die Medien häufig Online-Archive, in denen Altbeiträge abgelegt werden. Hierauf kann zwar die gesamte „Internetöffentlichkeit“ zugreifen. Anders als die Homepage und verlinkte Webseiten ist das Online-Archiv jedoch nicht navigierbar, sondern erfordert die Eingabe gezielter Suchbegriffe. Von Fall zu Fall ist die Nutzung des Archivbestandes zudem entgeltpflichtig.

Bei Archivbeiträgen, die unter Namensnennung über Straftäter und -taten informieren, empfinden die Betroffenen das Online-Archiv als „ewigen Pranger“. Ihr Interesse zielt darauf, Altbeiträge nach gewissem Zeitablauf zumindest zu anonymisieren, das Online-Archiv also nachträglich zu bereinigen. Dies steht im Konflikt zum Interesse der Medienunternehmen an der Archivierung und Zugänglichmachung der authentischen, also unveränderten Quelle.

#### 2. Die Lebach-Rechtsprechung des BVerfG

Nach der sog. Lebach-Rechtsprechung des BVerfG bestimmt sich die zeitliche Grenze, bis zu der eine identifizierende Berichterstattung über einen Straftäter zulässig ist, durch das Interesse des Straftäters an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft („Resozialisierung“). Die hierzu ergangenen Leitentscheidungen aus den Jahren 1973<sup>1</sup> und 1999<sup>2</sup> betrafen Fernsehbeiträge über den seinerzeit spektakulären Soldatenmord von Lebach. Zum Ausgleich zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Täters (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, allg. Persönlichkeitsrecht) und dem Berichterstattungsinteresse der Presse (Art. 5 Abs. 1 GG) hält das BVerfG in seiner Entscheidung vom 5. 6. 1973 („Lebach I“)<sup>3</sup> fest: „Eine spätere Berichterstattung ist jedenfalls unzulässig, wenn sie geeignet ist, gegenüber der aktuellen Information *eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung* des Täters zu bewirken, insbesondere seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) zu gefährden. Eine Gefährdung der Resozialisierung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine den Täter identifizierende Sendung über eine schwere Straftat nach seiner Entlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung ausgestrahlt wird.“

In der BVerfG-Entscheidung vom 25. 11. 1999 („Lebach II“)<sup>4</sup> heißt es ergänzend: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden.“ Das BVerfG stellte klar, dass eine *erhebliche* Beeinträchtigung der Persönlichkeitsbelange jeden-

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 – Lebach I.  
2 BVerfG, Beschl. v. 25. 11. 1999 – 1 BvR 348/98, NJW 2000, 1859 – Lebach II.

3 BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 – Lebach I, Leitsatz 3.

4 BVerfG, Beschl. v. 25. 11. 1999 – 1 BvR 348/98, NJW 2000, 1859, 1860 – Lebach II.

falls dann nicht vorliegt, wenn der Täter nur von solchen Personen identifiziert werden kann, die ihn als Tatbeteiligten ohnehin schon kannten.

### 3. Bisherige Rechtsprechungstendenzen zum Online-Archiv

Vor dem Hintergrund der Lebach-Rechtsprechung lehnten die Oberlandesgerichte Frankfurt a. M.,<sup>5</sup> Köln,<sup>6</sup> München,<sup>7</sup> Bremen<sup>8</sup> sowie das Kammergericht<sup>9</sup> eine nachträgliche Bereinigung der Online-Archive ab. Altbeiträge, die zur Zeit ihres Erscheinens zulässigerweise unter Namensnennung über Tat und Täter berichten, müssten auch im Nachhinein nicht anonymisiert werden.

Das OLG Frankfurt a. M. hob unter Würdigung der Lebach-Rechtsprechung hervor, dass das Einstellen zulässiger Altbeiträge in das Online-Archiv nicht zu einer *neuen oder zusätzlichen* Beeinträchtigung des Betroffenen führe. Dieser werde nicht erneut an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt,<sup>10</sup> vielmehr erschöpfe sich der Äußerungsgehalt der Archivierung darin, einen Hinweis auf eine in der Vergangenheit zulässige Berichterstattung zu geben.<sup>11</sup> Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts ist das Zugänglichmachen im Online-Archiv daher schon kein „Verbreitungsvorgang“ im presserechtlichen Sinne.<sup>12</sup> Das OLG Köln verneinte eine *zusätzlichen* Beeinträchtigung im Sinne der Lebach-Rechtsprechung, da der online archivierte Beitrag signifikant hinter der Breitenwirkung zurückbleibe, die der Beitrag bei Erstveröffentlichung erfahre.<sup>13</sup> Die nachträgliche Bereinigung von Text und Bild würde zudem zur Verfälschung der historischen Abbildung führen.<sup>14</sup>

Im gegenteiligen Sinne haben bislang die Hamburger Gerichte<sup>15</sup> entschieden. Ebenfalls unter Bezugnahme auf die Lebach-Rechtsprechung bejahten sie regelmäßig einen Unterlassungsanspruch des entlassenen Straftäters gegen die identifizierende Berichterstattung in Archivbeiträgen. Gerade dann, wenn es um den Schutz der Anonymität eines Betroffenen gehe, könne es keinen Unterschied machen, ob seine Identität mit einer neuen oder einer älteren Meldung preisgegeben werde.<sup>16</sup>

## II. Die Entscheidung

Der BGH hat einen Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Namensnennung im Archivbeitrag abgelehnt und die gegenläufige Entscheidung des OLG Hamburg vom 29. 7. 2008 aufgehoben. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers müsse in der Güterabwägung hinter der Meinungs- und Medienfreiheit der Beklagten zurücktreten. Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Die beklagte Rundfunkanstalt machte in ihrem Online-Archiv die Mitschrift eines Altbeitrags über den Sedlmayr-Mord zugänglich, in dem der Kläger als Täter mit vollem Namen genannt wurde. Der Kläger hat mittlerweile eine lebenslange Haftstrafe verbüßt und begehrt Unterlassung der individualisierenden Berichterstattung.

Der BGH hat eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verneint. Die archivierte Mitschrift sei *nicht* geeignet, den Kläger „ewig an den Pranger zu stellen“. Entscheidend war in der Güterabwägung zunächst, dass die Berichterstattung zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung zulässig war. Sie sei wahrheitsgemäß und sachlich erfolgt. Aufgrund der Schwere der Tat, der Bekanntheit des Opfers und des erheblichen Aufsehens, für das Tat gesorgt habe, sei auch die Namensnen-

nung des Klägers bei Erstveröffentlichung „unzweifelhaft zulässig“<sup>17</sup> gewesen. Das nachträglich erstarkende Resozialisierungsinteresse ließ die Güterabwägung nicht zugunsten des Persönlichkeitsrechts umschlagen. Denn die fortwährende Abrufbarkeit des Beitrags über das Online-Archiv führt aus Sicht des BGH nicht zu einer „neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigung“ im Sinne der Lebach-I-Entscheidung:

Die Breitenwirkung des Archivbeitrags, so der BGH, sei gering und daher mit der Fallgestaltung, wie sie der Lebach-I-Entscheidung zugrunde lag, nicht zu vergleichen. Der Archivbeitrag sei nicht auf den tagesaktuellen Seiten des Internetauftritts auffindbar. Er werde nur von solchen Nutzern zur Kenntnis genommen, die auf der passiven Darstellungsplattform gezielt suchten. Er sei ausdrücklich als Altbeitrag gekennzeichnet und auch nicht in einen Kontext eingebettet, der den Anschein der Aktualität verleihe. Die bloße Abrufbarkeit über das Medium Internet lässt der BGH in puncto Breitenwirkung also nicht genügen.

Wie schon die Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Köln und das Kammergericht betont der BGH ferner ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit an der Recherche vergangener zeitgeschichtlicher Ereignisse. Die nachträgliche Löschung identifizierender Darstellungen in Online-Archiven führe dazu, dass Geschichte getilgt und der Straftäter vollständig immunisiert würde. Hierauf habe der Täter keinen Anspruch.

Anschaulich hebt der BGH den abschreckenden Effekt hervor, den der begehrte Unterlassungsanspruch auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit der Beklagten hätte. Müsste nämlich eine ursprünglich zulässige, individualisierende Berichterstattung über den Straftäter aufgrund seines erstarkenden Resozialisierungsinteresses ab einem gewissen Zeitpunkt nachträglich anonymisiert werden, so würde dies für sämtliche archivierte Altbeiträge zu unüberschaubaren Kontrollpflichten führen. Wegen des personellen und zeitlichen Aufwandes bestehe die Gefahr, so der BGH, dass die Beklagte entweder ganz von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Archivierung absehen würde oder bereits bei der Erstsending Umstände ausklammern würde, die den Beitrag später rechtswidrig werden lassen könnten, so z. B. den Namen des Straftäters, obwohl hieran ein schützenswertes öffentliches Interesse bestehe.

Eine Absage erteilt der BGH schließlich einem auf das Datenschutzrecht gestützten Unterlassungsanspruch des Klägers. Das Bereithalten der Mitschrift des Altbeitrags

5 OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 7. 2008 – 11 U 6/08, AfP 2008, 621; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 22. 5. 2007 – 11 U 71/06, ZUM-RD 2007, 471; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 20. 9. 2006 – 16 W 57/06, AfP 2006, 570.

6 OLG Köln, Beschl. v. 14. 11. 2005 – 15 W 60/05, AfP 2007, 126.

7 OLG München, Urt. v. 29. 4. 2008 – 18 U 5645/07, AfP 2008, 618.

8 OLG Bremen, Beschl. v. 30. 11. 2009 – 3 W 33/09.

9 KG Berlin, Beschl. v. 15. 3. 2007 – 10 W 26/07, AfP 2008, 74; KG Berlin, Beschl. v. 19. 10. 2001 – 9 W 132/01, AfP 2006, 561.

10 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 20. 9. 2006 – 16 W 57/06, AfP 2006, 570, 571.

11 OLG München, Urt. v. 29. 4. 2008 – 18 U 5645/07, AfP 2008, 618, 620.

12 KG Berlin, Beschl. v. 19. 10. 2001 – 9 W 132/01, AfP 2006, 561, 563.

13 OLG Köln, Beschl. v. 14. 11. 2005 – 15 W 60/05, AfP 2007, 126, 127.

14 OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 20. 9. 2006 – 16 W 55/06, AfP 2006, 569, 570.

15 Vgl. z. B. LG Hamburg, Urt. v. 1. 6. 2007 – 324 O 717/06, ZUM-RD 2007, 537; OLG Hamburg, Urt. v. 9. 10. 2007 – 7 U 53/07, ZUM-RD 2008, 69; OLG Hamburg, Urt. v. 17. 11. 2009 – 7 U 78/09.

16 OLG Hamburg, Urt. v. 17. 11. 2009 – 7 U 78/09.

17 BGH, Urt. v. 15. 12. 2009 – VI ZR 227/08, K&R 2010, 175, 177, Rn. 18 a. E.

unterfalle dem sog. Medienprivileg des § 17 Abs. 1 Deutschlandradio-Staatsvertrag, denn die personenbezogenen Daten des Klägers – insbesondere also seinen Namen – habe die Beklagte ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verwendet. Mit der Zugänglichmachung habe sie ihre verfassungsrechtliche Aufgabe wahrgenommen, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken.

### III. Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil des BGH ist von entscheidender Bedeutung auch über den konkreten Fall hinaus. Die allgemeinen Feststellungen des BGH zur archivierten Mitschrift im Online-Archiv der beklagten Rundfunkanstalt treffen in gleicher Weise auf die Beiträge in Online-Archiven anderer Medienunternehmen zu. Auch jene Archivbeiträge haben regelmäßig nur eingeschränkte Breitenwirkung, da sie nicht im navigierbaren Bereich der Internetseite zugänglich gemacht werden, sondern eine gezielte Suche erforderlich ist. Ebenfalls unabhängig vom konkreten Online-Archiv besteht das anerkanntswerte Interesse der Öffentlichkeit an der Recherche von Altbeiträgen. Gleichmaßen für alle Online-Archive droht schließlich der abschreckende Effekt für die Meinungs- und Pressefreiheit, wenn die Betreiber zur fortlaufenden rechtlichen Überprüfung der Altbeiträge gezwungen wären.

Daher werden die Betreiber anderer Online-Archive ihr Augenmerk nun auf die tatsächlichen Umstände richten, die den BGH in der Abwägung zugunsten der Meinungs- und Medienfreiheit entscheiden ließen. Folgender Dreiklang war entscheidend: Die Veröffentlichung der Meldung war *ursprünglich zulässig*. Die Meldung war nur durch *gezielte Suche* auffindbar. Die Meldung *ließ erkennen*, dass es sich um eine frühere Berichterstattung handelte.

Von einer „erkennbaren“ Archivmeldung in diesem Sinne dürfte regelmäßig auszugehen sein, wenn das Erstveröffentlichungsdatum deutlich angegeben wird. Verlassen wird der Bereich der klaren Archivierung demgegenüber, wenn z. B. Verlinkungen des Altbeitrags zu tagesaktuellen Meldungen erfolgen. Hierdurch könnte zum einen der Anschein der Aktualität erweckt werden. Zum anderen würde die Breitenwirkung des Archivbeitrags spürbar steigen, denn eine gezielte Suche mittels Suchbegriffen wäre nicht mehr erforderlich.

Es fragt sich, ob die Interessenabwägung auch dann zugunsten des Online-Archivs ausfallen würde, wenn ein Archivbeitrag weniger spektakuläre Straftaten und -täter betraf, insbesondere also typische Bagatelldelikte. Die Entscheidungsgründe des BGH legen nahe, dass ein Anspruch auf nachträgliche Bereinigung des Archivs auch für Bagatelldeliktäter ausscheidet. Nach dem Urteil ist nicht entscheidend, dass der Archivbeitrag eine aufsehenserregende Tat betrifft, sondern dass er bei Erstveröffentlichung zulässig war. Auch über Bagatelldelikte kann jedoch zulässigerweise individualisierend berichtet werden, wenn die hierfür geltenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>18</sup> Dann steht regelmäßig auch der Online-Archivierung nichts im Wege.

## Anforderungen an AGB-Rückgabebelehrung

BGH, Urteil vom 9. 12. 2009 – VIII ZR 219/08

Vorinstanzen: OLG München, 26. 6. 2008 – 29 U 2250/08 (K&R 2008, 620 ff.); LG München I, 24. 1. 2008 – 12 O 12049/07

§§ 307, 312 c, 312 d, 346, 355, 356, 357 BGB; §§ 1, 14 BGB-InfoV

**a) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in mit Verbrauchern über die Internethandelsplattform eBay zu schließenden Kaufverträgen verwendet werden, hält folgende Klausel der Inhaltskontrolle nicht stand:**

„[Der Verbraucher kann die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Monats durch Rücksendung der Ware zurückgeben.] Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung.“

**b) Aus dem Erfordernis einer möglichst umfassenden, unmissverständlichen und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutigen Rückgabebelehrung lässt sich keine Pflicht ableiten, für jeden im Fernabsatz angebotenen Artikel gesondert anzugeben, ob dem Verbraucher insoweit ein Rückgaberecht zusteht.**

**c) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vorgenannten Art hält folgende Klausel der Inhaltskontrolle nicht stand:**

„[Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggfs. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) heraus zu geben.] Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung wie sie dem Verbraucher etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre zurückzuführen ist.“ (Leitsätze des Gerichts)

### Sachverhalt

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Er ist in die gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) bei dem Bundesverwaltungsamt geführte Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen. Die Beklagte betreibt über die Internethandelsplattform eBay Handel unter anderem mit Heimtextilien, Kinder- und Babybekleidung sowie Babyausstattungen. Auf der bei eBay bestehenden Internetseite der Beklagten können durch Anklicken des unterstrichenen Worts „AGB“ ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgerufen und ausgedruckt werden. Darin heißt es unter anderem:

„Die M. Versandhaus GmbH [Beklagte] (...) bietet Kunden ihr Sortiment unter anderem auch über den Online Marktplatz eBay zum Kauf an. Für die auf diesem Marktplatz begründeten Geschäftsbeziehungen zum Kunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).“

4. Rückgaberecht und -folgen [im Folgenden im Original im Fettdruck hervorgehoben:]

Verbrauchern steht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge in Bezug auf die gekauften Artikel ein Rückgaberecht nach Maßgabe der folgenden Belehrung zu:

<sup>18</sup> Vgl. dazu nur BGH, Urt. v. 15. 11. 2005 – VI ZR 286/04, K&R 2006, 79 ff., NJW 2006, 599, Rn. 13, 18 f. – Verkehrsverstoß; BVerfG, Urt. v. 10. 6. 2009 – 1 BvR 1107/09, NJW 2009, 3357 Rn. 20.